

Bekanntmachung

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Sportschule Zinnowitz“
der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz 2012

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Sportschule Zinnowitz“, Ostseebad Zinnowitz, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG MV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange der Eigenbetrieb weiterhin Zuschüsse von der Gemeinde erhält.“

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an, gibt den Prüfungsbericht jedoch nur unter Zurückstellung von Bedenken frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

3. Beschluss der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz nimmt auf ihrer Sitzung am 28.01.2014 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Sportschule Zinnowitz“ für das Haushaltsjahr 2012 mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH zur Kenntnis und bestätigt diesen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird ein Jahresverlust in Höhe von -158.283,43 € ausgewiesen.

Ein Teil des Verlustes in Höhe von -108.681,68 € wird durch die Gemeinde ausgeglichen. Der nicht ausgabewirksame Anteil des Betriebsverlustes in Höhe von -49.601,75 € wird nicht monetär ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt bilanziell über die Kapitalrücklage der Sportschule, d.h. das Eigenkapital wird entsprechend in dieser Höhe geschmälert und somit die Bilanz gekürzt. Dies ist möglich, wenn die Fortführung des Geschäftsbetriebes dadurch nicht gefährdet wird, und die Liquidität des Betriebes gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf den vorliegenden Jahresabschluss erfüllt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Amt Usedom-Nord,
Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, bei dem Kämmerer Herrn Biedenweg,
während den Öffnungszeiten, 7 Tage nach Bekanntmachung, zur Einsichtnahme
ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.08.2014 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 28.08.2014



i. A. Keil